

Merkblatt über Bruttolöhne für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse in Zürich und Schaffhausen,

gültig ab August 2026

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der/die Lernende nicht jede Nacht auf dem Lehrbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der/die Lernende während des ganzen Lehrverhältnisses nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschluss-prüfungen erforderlich ist.

Die vorliegenden Richtlinien stützen sich auf diejenigen der OdA AgriAliForm und wurden durch die Berufsbildungskommission des ZBV beschlossen.

2. Abstufung der monatlichen Brutto richtlöhne nach Lehrjahr

Altes Bildungssystem (Lehrbeginn vor Lehrjahr 2026/2027)

	Bruttolohn Fr. pro Monat	
	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr *
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'350 bis 1'600	1'200 bis 1'730
bei Zweitausbildung	max. 1'880	max. 1'750
Zweitausbildung, bei guten Vorkenntnissen	Individuell max. + 200	

* In der Regel wird unter Berücksichtigung aller Abzüge und Zuschläge ein Durchschnittslohn über die 12 Monate Lehrzeit ausbezahlt. Dadurch bleibt der ausbezahlte 3. Lehrjahreslohn auch während eines Schulblockes gleich hoch. Bei einem allfälligen Wechsel des Lehrbetriebes ist daher eine Ausgleichszahlung aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen.]

Neues Bildungssystem (Lehrbeginn ab Lehrjahr 2026/2027)				ZBV
	Bruttolohn Fr. pro Monat			
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Zweite Fachrichtung 4. Lehrjahr
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'200 bis 1'500	1'400 bis 1'700	1'600 bis 1'900	mind. 2'500
Zweitausbildung, bei guten Vorkenntnissen	individuell max. + 200			